

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 260

Valentin Doering

Staat und Kirche

Anmerkungen
zu einer
dynamischen
Verhältnisbestimmung

J.P. BACHEM VERLAG

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Fragen aus folgenden Bereichen:

Kirche, Politik und Gesellschaft

Staat, Recht und Demokratie

Wirtschaft und soziale Ordnung

Familie

Schöpfungsverantwortung und Ökologie

Europa und Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Brandenberger Straße 33

41065 Mönchengladbach

Tel. 021 61/8 1596-0 · Fax 021 61/8 1596-21

E-mail: ksz-moenchengladbach@t-online.de

Ein Prospekt der lieferbaren Titel sowie ein Registerheft (Hefte Nr. 1–250) können angefordert werden.

Redaktion:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Mönchengladbach

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

1999

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 3-7616-1532-9

Die folgenden Überlegungen verstehen sich als erfahrungsbezogene Anmerkungen zum Staat-Kirche-Verhältnis. Hierbei gilt die Aufmerksamkeit gesellschaftlichen Vorgängen ebenso wie dem Selbstverständnis der Vertragspartner, die in ihrer jeweiligen Erscheinungsform das Verhältnis von Staat und Kirche wesentlich prägen.

Die Fragestellung unter sich verändernden Bedingungen

Das Thema „Staat und Kirche“ bewegt sich in zwei aufeinander verwiesenen Polen: Einerseits ist es durch seine „Weite im Allgemeinen und Abstrakten und durch seine Aktualität im ganz Besonderen und Konkreten“ bestimmt. Von „Staat und Kirche“ kann somit fast immer nur in systematisch-theoretischen Aussagen einerseits und in konkret fragmentarischer Anschaulichkeit andererseits die Rede sein.¹ Diese denkerisch-formal artikulierten und politisch-praktisch gelebten Verhältnisbestimmungen entfalten sich besonders im Bereich der Kultur, der Bildung, des Sozialen und des Rechtes.

Vermutlich ist der Wandel, in dem sich Kirche und Gesellschaft aufgrund wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher, sozialer und politischer Veränderungsvorgänge befinden, in seinen längerfristigen Auswirkungen derzeit kaum zu begreifen. Die Veränderungsvorgänge, die sich gegenseitig bedingen und verstärken, vollziehen sich zudem in Teilbereichen – zu denken ist etwa an die Kommunikationstechnologie und die Biomedizin – in steter Beschleunigung und lassen Menschen orientierungsunsicher werden.

Es geht um die Frage, welchen Auftrag die Kirche heute in den sich so und nicht anders darstellenden politischen Konstellationen und gesellschaftlichen Entwicklungen wahrzunehmen hat. Hierbei wird sich die Kirche darüber im Klaren sein müssen, daß das über Jahrhunderte weithin ausgeübte Monopol der Kirche auf Vermittlung und Verwaltung sowie Repräsentation der Religion und somit eines wesentlichen Beitrages der Sinnstiftung in der Gegenwart nicht mehr gegeben ist. Unterschiedliche Einrichtungen, Institutionen, Bewegungen und Gruppierungen haben sich des Religiösen angenommen, interpretieren es und vertreten religiöse Ansichten und Anliegen initiativ und mitunter aggressiv in Politik und Gesellschaft hinein. Angesichts dieser religiös-weltanschaulich pluralen Angebotssituation befindet sich die Kirche in einer Konkurrenzlage, die sie zu einem klaren Profil ihrer Botschaft herausfordert. Sie formuliert eine den ganzen Menschen und seine volle Lebenswirk-

lichkeit umfassende Botschaft vom liebenden Gott, der die sittliche Freiheit des Menschen anruft und vor die Entscheidung stellt; sie weicht den Grenzen des Lebens in Leid und Tod nicht aus und öffnet zugleich die Hoffnung auf unverlierbares Leben.

Diese gläubige Grundposition eröffnet den Weg zu politischen Optionen, die die Kirche in teilweise harte gesellschaftliche und politische Auseinandersetzungen führt. Kirche wird nicht selten als eine Großinstitution verstanden, die vornehmlich auf ihren Macht- und Rechtsvorteil bedacht sei und deren Selbsterhalt die erste Intention ihres Handelns darstelle. Dies schließt aber nicht aus, daß die Öffentlichkeit an die Kirche außerordentlich hohe Erwartungen hinsichtlich ihres Einsatzes für Frieden und soziale Gerechtigkeit stellt und sie in hohem Maße als Sozialagentur oder Moralinstitution versteht, die für gesellschaftliches und staatliches Leben unerläßliche Dienste zu leisten habe. Eng damit verbunden ist die Tatsache, daß die Kirche trotz der ihr begehrenden Kritik auf der Ebene der Gemeinde und der überschaubaren Lebensräume hohe Akzeptanz und emotionale Bejahung erfährt, wodurch das Kirche-Politik-Verhältnis auf dieser Ebene leichter gestaltbar ist.

Die erwähnten Veränderungsvorgänge in Kirche und Gesellschaft, die für die Kirche gegebene Konkurrenzsituation innerhalb von Religionen und der Gesellschaft, das der Kirche entgegengebrachte Mißtrauen wie auch die Übererwartungen und nicht zuletzt die nur fragmentarisch geschehende Wahrnehmung der Kirche stellen Faktoren da, die nach dem Selbstverständnis der Kirche fragen lassen, wenn sie ihr Verhältnis zur Welt und ihre Beziehung zum Staat formuliert.

Die Kirche in ihrer Beziehung zur Welt

Die gegenwärtigen Diskussionen um die Frage, in welcher Staatsnähe oder Staatsdistanz sich die Kirche zu halten habe, sind innerkirchlich mitbestimmt von der jeweilig unterschiedlichen Auffassung, wie die Kirche zur „Welt“ zu stehen habe, ohne ihre Identität und den damit verbundenen Heilsauftrag für die Menschen zu gefährden. Somit stellen einige theologische Anmerkungen über den Kirche-Welt-Bezug einen Zugangsweg zum Thema „Kirche und Staat“ dar.

Die Kirche stellt nicht die Gemeinschaft eines pilgernden Gottesvolkes durch eine sie nicht oder nur beiläufig berührende Welt und Geschichte dar, sondern sie ist selbst Teil dieser Welt, von ihr geprägt und sie mitprägend. Die Heilige Schrift spricht von der Widersprüchlichkeit dieser

Welt (vgl. u.a. Joh 17, bes. 9–19), in der die Kirche sich mit dem ihr zugekommenen Auftrag der Verkündigung wiederfindet. In dieser so gear teten Welt und nicht neben ihr oder außerhalb liegt der Lebens- und Handlungsraum des Menschen und der Kirche. Wenn also die Heilige Schrift wohl die Verstocktheit der Welt gegenüber ihrem Schöpfer kennt, so gilt doch, daß die verschiedenartigen Sinnbedeutungen des Wortes „Welt“ – nämlich auf die gute Schöpfung Gottes, auf die Unheilssolidarität einer in die Sünde verstrickten Menschheit und auf die Heilssolidarität in Christus – sich darin treffen, daß diese Welt des Menschen Aufgabe ist. Sie ist eine Geschichte, die sich noch in vollem Gang befindet.²

Somit verbietet sich alle aus Resignation und Pessimismus sowie Nihilismus herrührende Weltflucht, ist es doch „genau diese Weltflucht, die soziale und politische Wirklichkeit sinnlosen und inhumanen Mächten überläßt“.³ Die Isolierung der Person von der Welt der Dinge ist idealistisch, nicht christlich. „Christus löst die Person nicht aus der Welt der Dinge, sondern aus der Welt der Sünde; das ist zweierlei.“⁴ Eben so wenig finden aber auch Weltgier und maßloses Welt-Besitzen Rechtfertigung in der Heiligen Schrift. Die Gestalt dieser Welt vergeht, sagt der erste Korintherbrief (vgl. 1 Kor 7,31) und diese Welt ist nicht die letztendgültige Heimat des Menschen. Die Warnung des Apostels, sich dieser Welt nicht anzugleichen, gilt nach wie vor. Sie steht aber nicht im Widerspruch zur Solidarität der Gläubigen mit den Menschen, sondern warnt vor der Verführbarkeit des Menschen. Somit ist das rechte Weltverhältnis des Christen und der Kirche in „verantwortlicher Teilnahme“⁵ zu sehen.

Das Verhältnis des Christen und der Kirche zur Welt steht in der Moderne in zwei Entwicklungslinien, die noch nicht abgeschlossen sind, nämlich den Erscheinungen des Pluralismus und der Säkularisierung.

Verschiedene Auffassungen und Bilder vom Menschen, unterschiedliche Konzeptionen von Staat und Gesellschaft, voneinander abweichende weltanschauliche Meinungen über Gott und die Weltwirklichkeit sowie lebensgeschichtlich und kulturell bedingte Mentalitätsverschiedenheiten führten und führen notwendigerweise zu unterschiedlichem Verständnis der Grunddaten für menschliches Zusammenleben. Der Pluralismus der Meinungen und Lebensformen scheint grundsätzlicher Ausdruck unterschiedlicher menschlicher geschichtlicher Erfahrungen und der Freiheit des Menschen zu sein und somit nicht aufhebbar. Allerdings erhebt sich die existentielle Frage, wie die Vielfalt des individuellen Lebens davor

bewahren kann, in die Nähe von Willkür und Beliebigkeit zu geraten, und wie zugleich vermieden werden kann, daß eine Gesellschaft ihre Identität verliert und durch fehlende Bindungen sich selbst zur zerstören in Gefahr gerät.

Der christliche Glaube hat in seiner klaren Unterscheidung von Welt und Gott die irdische Wirklichkeit „entzaubert“, sie im wahren Sinn des Wortes „verweltlicht“. Dies ist hier mit dem schwierigen und in vielfacher Weise mißverständlichen Wort „Säkularisierung“ gemeint, das somit in seiner Entstehung direkt mit Denken und Leben der Kirche selbst verbunden ist. Säkularisierung sagt somit zunächst einmal, daß die Welt in ihrer Eigengesetzlichkeit ernst genommen wird und die einzelnen Kulturbereiche menschlichen Schaffens in ihrer relativen Eigenständigkeit geachtet werden – so die vom Zweiten Vatikanischen Konzil neu entdeckte Wirklichkeit. Zugleich aber bedeutet Säkularisierung einen noch viel weiter ausgreifenden Sachverhalt, nämlich Welt und Mensch als autonome Größen zu begreifen, die sich selbst Gesetz sind. Damit werden Glaube und Kirche weithin nur noch die Funktion eines traditionell üblichen, aber inhaltlich nicht mehr gefüllten Rituals zugestanden.

Pluralismus und Säkularisierungstendenz nötigen die Kirche dazu, sich in ihrem Verhältnis zur Welt immer eindeutiger zu verstehen und nach Wegen zu suchen, ihre Botschaft und die damit verbundenen individuellen und gesellschaftlichen Zielvorstellungen dialogisch und argumentativ zu vermitteln und glaubwürdig zu bezeugen. Pluralismus und Säkularisierung lassen nicht mehr von einem Staat, einem Volk oder einer Gesellschaft sprechen, denen christliche Glaubensvorstellungen und Werthaltungen durchgängig unmittelbar einsichtig wären. Diese Tatsache hat Einfluß auf das Verhältnis zwischen Kirche und Staat.

Die Kirche und ihr Verhältnis zum Staat

Theologisch-Geistliche Notizen

Das Neue Testament hat keine eigene Staatslehre entwickelt. Es enthebt den Christen aber nicht der Verpflichtung, staatliche Autorität anzuerkennen. Allerdings erhält dieser Gehorsam Sinn und Maß durch die Stellung der Kirche zur weltlichen Obrigkeit, wie sie im Wort von der Steuermünze dargelegt wird (Mt 22,15–22). Die Aufforderung, Gott zu geben, was Gottes ist, und dem Staat zuzugestehen, was des Staates ist,

stellt nicht zwei gleichrangige und gleichwertige Faktoren und Verhaltensweisen nebeneinander. Vielmehr läßt die Verschiedenartigkeit neutestamentlicher Aussagen über die staatliche Gewalt ein Verhältnis zwischen Kirche und Staat erkennen, das durch die erstrangige Forderung, Gott zu geben, was Gottes ist, bestimmt wird. Vom Neuen Testament her bestimmt ein doppelter Aspekt das Verhältnis der Kirche zum Staat: einerseits die Bejahung der weltlichen Obrigkeit als von Gott stammend – dies gilt prinzipiell und ist aktuell jeweils vor dem Kriterium der Anerkennung der Menschenwürde zu prüfen –, andererseits aber die Ablehnung eines totalen Herrschaftsanspruchs. Der Staat ist nicht letzter und höchster Wert, er ist eine Ordnungsgröße dieses Äons, vorläufig und endlich, seine Aufgaben sind von denen der Kirche verschieden.⁶ Jede auch nur annäherungsweise erscheinende oder faktische Identifikation der Kirche mit dem Staat widerstreitet dem Wesen der Kirche wie dem des Staates.

In der Besinnung auf ihren Charakter als „Leib Christi“, als „Volk Gottes“, als „Ursakrament“ – wenn auch in Verbindung mit einer organisatorisch und institutionell verfaßten und in Verantwortlichkeit gegliederten Struktur – ist die Kirche nicht in Gefahr, die Unterscheidung von Staat und Kirche aus dem Auge zu verlieren. Allerdings muß die Kirche ihre politische Dimension hinreichend reflektieren, damit sie nicht dem Mißverständnis verfällt, ihr Handeln bewege sich im politisch neutralen Raum, gleichsam in „politischer Harmlosigkeit“, da es sich doch vornehmlich religiös orientiere und motiviere. Gerade religiös definiertes Handeln kann eine unabsehbare politische Wirksamkeit entfalten.

Im Zusammenhang des Verhältnisses von Kirche und Staat ist noch ein Wort darauf zu verwenden, wie sich die Kirche der Demokratie gegenüber verhalte. Es wird darauf verwiesen, daß die Kirche nicht geringe Schwierigkeiten in sich selbst überwinden mußte, zur Anerkennung des demokratischen Prinzips für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und des Staatswesens zu finden. Ohne in diesem Zusammenhang der Ideengeschichte des demokratischen Gedankens in der kirchlichen Soziallehre nachgehen zu können, sei aber darauf hingewiesen, daß sich Papst Pius XII. 1944 ausdrücklich und vorbehaltlos zur politischen Demokratie sowohl für den innerstaatlichen wie auch für den zwischen- und überstaatlichen Bereich bekannt hat. Er stellte dabei aber zugleich sittliche Grundregeln für die Bürger und für die Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, die erfüllt sein müssen, wenn diese Regierungsform ihren Zweck, nämlich Freiheit und Menschenwürde zu sichern, gerecht wer-

den solle. Die Bejahung der politischen Demokratie durch die Kirche hat sich bis in die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils hinein weiterentwickelt.

Die Kirche schätzt die politische Demokratie. Ohne Zweifel vermag diese Staats- und Lebensform, ausformuliert im parlamentarischen Rechtsstaat, Dienst und Auftrag der Kirche in außerordentlicher Weise zu erleichtern und zu unterstützen. Das Selbstverständnis der Kirche steht und fällt aber nicht mit dem politischen System, in dem sie lebt. Es darf nicht übersehen werden, daß die Kirche auch in ihr ablehnend oder feindlich gesonnenen Systemen in unüberbietbarer Weise den Glauben leben und verkündigen kann. Wenn dies hier aus der sicheren Position in einem demokratischen Rechtsstaat gesagt wird, so im Bewußtsein dessen, daß mit einer solchen Existenzweise der Kirche für nicht wenige Gläubige unabsehbar schwere Belastungen und Herausforderungen gegeben sind.

Staatskirchenrechtliche Anmerkungen

Die seit einiger Zeit geführten Auseinandersetzungen um die Frage der Trennung von Staat und Kirche entzündeten sich an der Frage, ob und in welcher Weise Religion als Privatsache oder öffentliche Angelegenheit in pluralistischen Gesellschaften und weltanschaulich neutralen Staaten gesehen wird. Die radikalen Aussagen hierzu kennen nur eine Totalidentifikation von Staat und Kirche oder eine strikte Trennung, die sich vor allen Dingen auf die Problembereiche der Konkordate und Kirchenverträge, der Einhebung der Kirchensteuer, der Erbringung von Staatsleistungen, der Subventionierung kultureller und sozialer Aktivitäten der Kirchen, der Einbindung theologischer Fakultäten in staatliche Hochschulen, der Verankerung des Religionsunterrichtes in der öffentlichen Schule, der Sonderregelungen des Arbeitsrechtes, der staatlichen Trägerschaft der Militärseelsorge, der Vertretung der Kirche in den Gremien der Medien und nicht zuletzt in der Anbringung sakraler Symbole in öffentlichen Institutionen bezieht.⁷ Unter dieser Rücksicht sollen ein paar Anmerkungen über das Verhältnis von Staat und Kirche folgen.⁸

Von Identifikation zwischen Staat und Kirche wird dann gesprochen, wenn sich der Staat mit einer bestimmten Religion, Weltanschauung oder Ideologie so stark in eins sieht, daß er die jeweils anderen Religionen, Weltanschauungen oder Ideologien behindert oder gar unterdrückt. Beispiele hierfür sind der Nationalsozialismus sowie die kommunisti-

schen und sozialistischen Staaten, die sich zur Doktrin des Marxismus-Leninismus als ihrer tragenden Staatsideologie bekannten bzw. bekennen. Auch das Verhältnis bestimmter kommunistischer Herrschaftssysteme zu den in ihrem Bereich liegenden orthodoxen Kirchen kann als eine Form des identifizierenden Kirche-Staat-Verhältnisses angesehen werden. Ähnliches gilt auch nach wie vor für einen nicht geringen Teil der islamischen Staatenwelt.

Die Kirche lehnt eine solche Identifikation, selbst wenn sie der Staat ihr in Verbindung mit einer Fülle von Privilegien anbieten würde, ab, da sie dem modernen demokratischen Verfassungsstaat und dem eigenen Selbstverständnis entgegensteht.

In klarem Gegensatz zu dem sich mit einer bestimmten Religion, Weltanschauung oder Ideologie identifizierenden Staat stehen die freiheitlichen Staaten, die das Prinzip der Nichtidentifikation respektieren und religiös-weltanschaulich neutral sind und die uneingeschränkte Religionsfreiheit, sofern diese nicht gegen Recht und Gesetz steht, garantieren. Weiterhin sind zu nennen die religiös indifferenten Staaten, in denen das System der strikten Trennung von Staat und Kirche gilt und in denen zumindest theoretisch jede unmittelbare Förderung und Unterstützung der Religionsgemeinschaften ausgeschlossen ist. Doch auch dieser laizistische Staat (in Europa besonders Frankreich mit der Verfassung von 1905) geht bestimmte Kooperationsverhältnisse mit Religionsgemeinschaften ein. Weiterhin gehören in die Gruppe jene Staaten, die wohl eine organisatorische Trennung von Staat und Kirche kennen, die aber die religiös-weltanschaulichen Bedürfnisse und Interessenlagen ihrer Bürger anerkennen und somit die kirchlichen Gemeinschaften anteilig (meist paritätisch) fördern und zu ihnen auch in eigenem Interesse Formen der Kooperation pflegen (etwa die Vereinigten Staaten von Amerika). Eine dritte Gruppe von Staaten befindet sich in einem Umbruchsprozeß. So sind einige Staaten auf dem Weg von einer Identifikation mit einer bestimmten Kirche zur Nichtidentifikation oder Neutralität, also vom Modell der Staatskirche zu dem der Kooperation von Staat und Kirche (etwa die protestantischen Staatskirchentümer des europäischen Nordens).

In Unterscheidung hierzu kann das Staat-Kirche-Verhältnis in Deutschland als „verfassungs- und vertragsrechtlich begründetes freiheitliches Kooperationsystem“ bezeichnet werden. Das trifft besser zu als die Formel von der „hinkenden Trennung von Staat und Kirche“. Das kooperative Modell der Religionsfreiheit und Kirchenfreiheit ist verfas-

sungsrechtlich doppelt verbürgt. Einmal durch die Religionsfreiheit des Artikel 4 Grundgesetz (GG) und zum anderen durch das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nach Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV), der sich in Artikel 140 GG wiederfindet. Auf der Grundlage einer organisatorischen Trennung der Bereiche von Staat und Kirche, der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates sowie durch die Anerkennung des öffentlich-rechtlichen Status der Kirchen besteht ein Geflecht vielfältiger Formen von staatlicher Förderung der Kirche und einer staatlich-kirchlichen Kooperation.

Einige Kooperationsfelder sollen im folgenden schwerpunktartig skizziert werden. Dabei wird einsichtig, daß rechtlich gefügte und praktisch erprobte Kooperationsfelder sich im Rahmen gesellschaftlicher Veränderungen ebenfalls einem Wandlungsprozeß ausgesetzt sehen, den Staat und Kirche nicht achtlos übergehen können, selbst wenn dies in Einzelfällen zur Neuformulierung von Kooperationsverhältnissen führen kann.

Kooperationsfelder von Kirche und Staat

Die im folgenden genannten Kooperationsfelder von Staat und Kirche verstehen sich als Arbeits- und Lebensbereiche, die dem Gemeinwohl verpflichtet sind. Sie vollziehen sich im Rahmen vertraglicher, gesetzlicher und verwaltungsbezogener Vorschriften und nötigen zur Rechenschaftspflicht im Umgang mit öffentlichen Geldern sowie unter der Rücksicht, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips öffentlich bedeutsame Aufgaben wahrzunehmen. Es bedarf keines weiteren Hinweises, daß mit der Tätigkeit der Kirche in den Staat-Kirche-Verantwortungsfeldern nicht die gesamte Präsenz der Kirche in der Gesellschaft zur Sprache kommt.

– Der soziale und karitative Bereich

Der verbandlich-karitative Dienst der Kirche, der sich in der Nachfolge des Zeugnisses Jesu der Schwachheit der Menschen in ihrer vielgestaltigen körperlichen, geistigen und seelischen Form annimmt, steht in einer unauflöselichen Spannung. Einerseits ist die organisierte soziale Tätigkeit der Kirche, die durch die öffentliche Hand, Kirchensteuergelder, Spenden und ein hohes Maß von ehrenamtlicher Tätigkeit ermöglicht wird, zu wirtschaftlich strengem Handeln genötigt, muß also im wahren Sinn des Wortes „ökonomisch“ gestaltet werden. Andererseits fordert Caritas als Grundvollzug der Kirche auch in ihrer verbandlich organisierten

Form, das Heil des Menschen, die „Cura animarum“ (Seelsorge) als Leitidee anzuerkennen. Welche Herausforderungen sich mit diesem schon immer vorhandenen Spannungsfeld ergeben, das derzeit durch grundlegende gesellschaftliche Veränderungen und finanzielle Reduzierungen verstärkt wird, zeigen die Leitbild-Diskussionen, die allenthalben, so auch im Bereich kirchlich organisierter Sozialtätigkeit entstanden sind.

Für viele Menschen in unserer Gesellschaft, die die Kirche vorrangig von außen wahrnehmen, erscheint deren umfangreiche soziale Tätigkeit als die Funktion und das Erkennungsmerkmal von Kirche schlechthin. Auch innerkirchliche Auseinandersetzungen um den Dienst der Kirche in der Gesellschaft neigen mitunter dazu, die sozialen Leistungen der Kirche als den entscheidenden Grund für die Legitimierung der Kirche in der Öffentlichkeit anzusehen. So sehr die Kirche ohne den von ihr geleisteten sozialen Dienst – in welcher Form und in welchem Umfang ist immer kritisch zu prüfen – nicht die Kirche Jesu Christi wäre, so wenig erschöpft sich ihr Auftrag im sozialen Dienst. Eine Kirche, die wohl dem hilfsbedürftigen Menschen hilfreich zur Seite stünde, aber Gott nicht mehr feiern würde und die Botschaft Jesu Christi nicht mehr von den Dächern rief, wäre als Kirche Jesu Christi nicht identifizierbar, unbeschadet aller humanen Leistungen. Sie geriete in Gefahr, eine neben anderen Sozialagenturen zu werden und befände sich in Gefahr überflüssig zu werden, da ihre Funktionen von anderen Organisationen dekungs-gleich übernommen werden könnten.

– Schule, Erziehung und Bildung

Die Kirche erfährt als Erziehungs- und Bildungsträger in unserer Gesellschaft von vielen Menschen hohen Zuspruch. Offensichtlich macht der erklärte Wille, Kinder und junge Menschen fachlich gut auszubilden, ihre sozialen Fähigkeiten weitestmöglich zu entwickeln und sie im Sinne des christlichen Menschenbildes und Weltverständnisses orientierungsfähig zu machen, diese Einrichtungen der Kirche besonders anziehend.

Im Bereich der vorschulischen Erziehung sowie schulbegleitender Tagesstätten unterhalten kirchliche Träger ein umfangreiches Angebot. Dies nötigt zu einem hohen Maß an verwaltungsorientierter, pädagogisch-psychologischer und religiös-spirituelle(r) Bildungsarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um die sachbezogenen und strukturellen Arbeitsbedingungen verlässlicher Verwaltung und Führung ebenso zu erhalten wie jenen unabdingbaren Konsens zwischen Träger und Mit-

arbeiterschaft zu finden und zu festigen, der das katholisch-kirchliche Profil dieser Einrichtungen in der Gesellschaft erkennbar macht und ihnen weite Anerkennung zuteil werden läßt.

In einem methodisch-wissenschaftlich und religiös-pädagogisch ausgewiesenen Anspruch ist die Kirche im schulischen Religionsunterricht tätig. Der Religionsunterricht in kirchlicher Verantwortung als ordentliches Schulfach an staatlichen Schulen bietet die Möglichkeit, Kindern und Jugendlichen in der Auseinandersetzung mit der Glaubenslehre und dem Glaubensleben der Kirche in Vergangenheit und Gegenwart Orientierungshilfe für ihr eigenes Leben zu geben.

In der jüngsten Zeit ist der Religionsunterricht besonders im Blick auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse in den neuen Bundesländern in die Diskussion geraten. In der Auseinandersetzung mit einem neu eingerichteten Schulfach „Lebengestaltung – Ethik – Religionskunde“ (LER), das sich unter der Perspektive von Lebenshilfe, ethischen Dimensionen und Religionswissenschaft bewegt, wird der Religionsunterricht als kirchliche Veranstaltung an der staatlichen Schule in Frage gestellt. Der Vorgang macht deutlich, daß es die Tendenz strenger Trennung von Staat und Kirche im Schulbereich gibt und daß trotz verfassungsrechtlicher Absicherung der schulische Religionsunterricht von verschiedener Seite her gefährdet ist: durch die kleine Zahl der verstreut lebenden katholischen Schülerinnen und Schüler, durch die in diesem Zusammenhang entstehenden Organisationsschwierigkeiten innerhalb einer Schule, durch die politische Intention bestimmter Parteien oder Gruppierungen, durch das Desinteresse an Kirche und Glauben sowie nicht zuletzt durch den sich manchmal nicht mehr stark genug artikulierenden Elternwillen. Dennoch erfreut sich der schulische Religionsunterricht großer Akzeptanz. Das liegt zuerst daran, daß ein inhaltlich und methodisch qualitativvoller Unterricht geboten wird und die Eltern den Religionsunterricht als unverzichtbaren Beitrag zur geistigen Reife und sittlichen Entfaltung der Persönlichkeit ihrer Kinder bejahen.

Ein umfassendes Angebot unterbreitet die Kirche im Bildungsbereich. Die Kirche tritt hierbei in ihren unterschiedlichsten Gliederungen (Diözesen, Ordensgemeinschaften, Bildungswerke, Verbände, Jugendbildungsstätten, Institute, Einrichtungen beruflicher Bildung u.v.a.m.) als Rechts- und Betriebsträger auf und ist darauf bedacht, im Rahmen der Gesetzgebung, ihren Bildungsbemühungen ein sachliches und persönliches Profil zu verleihen, das sie als kirchlich oder christlich ausweist. Ohne auf die verschiedenen Bildungstheorien an dieser Stelle ein-

gehen zu können, muß doch darauf verwiesen werden, daß die Bildungsarbeit der Kirche in der Gesellschaft nur dann unverwechselbar bleibt, wenn mit ihr das christliche Verständnis der Welt als Schöpfung und des Menschen als freien und vor sich selbst und Gott verantwortlichen und durch Jesus Christus erlösten Wesens thematisiert wird. Somit wird sich die Bildungsarbeit der Kirche um die Vermittlung eines in christlicher Botschaft begründeten Personbewußtseins, Sozialbewußtseins, Weltbewußtseins und Gottesbewußtseins mühen, will sie sich eindeutig in ihrem Selbstverständnis als Kirche einbringen.

– Kunst, Wissenschaft und Medien

Ein eigener Abschnitt wäre nötig, um das umfangreiche Feld der Zusammenarbeit im Bereich der Kunst- und Kulturpflege zu beschreiben. Im Zusammenwirken staatlicher Einrichtungen, wie z.B. Bauämtern und Denkmalschutzbehörden, mit Pfarreien und kirchlichen Verwaltungen wurden fast alle kunst- und kulturgeschichtlich bedeutsamen Bauwerke und Denkmäler (Kirchen, Klöster, Pfarrhäuser, offene Kreuzwege, Bildstöcke u.a.m.) innerhalb einer Generation restauriert bzw. saniert und der Kirche nutzbar wie auch der Öffentlichkeit weithin zugänglich gemacht – ein einmaliger Vorgang, erwachsen aus der Kooperation von Staat und Kirche, unterstützt durch hohe Spendenbereitschaft und viele ehrenamtliche Leistungen.

Im Bereich der Wissenschaft wurde angesichts der rückläufigen Zahlen von Studierenden der Katholischen Theologie sowie unter der Rücksicht knapper werdender Finanzmittel in den letzten zwei Jahren nachdrücklich die Frage gestellt, ob und ggf. in welcher Weise die Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen weiter bestehen können. Als z.B. diese Problematik in Bayern durch den Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes virulent wurde, bestand die Intention der Freisinger Bischofskonferenz darin, für den Bereich der bayerischen Diözesen entsprechend der Festlegungen des Konkordates von 1924 die Präsenz der Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen zu gewährleisten, aber innerhalb der Fakultäten Reduktionen vorzunehmen und entsprechende Kooperationsmodelle zwischen den Theologischen Fakultäten zu erarbeiten, um der veränderten Situation Rechnung zu tragen. Das Ziel dieses Bemühens liegt darin, Theologie als Wissenschaft (Lehre und Forschung) im Sinne der abendländischen Universitätsidee weiterhin an staatlichen Hochschulen gegenwärtig und die konstruktiv-kritische Kraft der Theologie sowie ihre

sinnstiftende Funktion an der Universität sowie im Bereich der Gesellschaft und der Kirche lebendig zu erhalten.

Ein Blick sei noch auf die Medienlandschaft unter der Rücksicht geworfen, daß auch hier die Kirche an der Verantwortung innerhalb des dualen Systems, also des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der privatkommerziellen Anbieter teilnimmt. Im Rahmen globaler Perspektiven, die sich mit den elektronischen Medien verbinden, ergibt sich die Notwendigkeit, im vorhandenen Freiheitsraum immer wieder verbindliche Formen der Verantwortung zu finden und auszugestalten. Es wird eine der wesentlichen Aufgaben der Kirche auch in Zukunft sein, innerhalb der Gesellschaft und der die Medienarbeit Verantwortenden nach dem gemeinsamen sittlichen Konsens zu suchen. Dies bedeutet allerdings, die Struktur, die Gesetzmäßigkeiten, die Produktionsformen, die Gestaltungsweisen, die einzelnen Formate von Sendungen hinreichend zu kennen und mit Medienschaffenden im Gespräch zu sein. Diese Auseinandersetzung muß die Verantwortungsfelder von Medienbildung und Medienerziehung sowie Nachwuchsförderung einschließen, soll längerfristig für eine verlässliche Werteorientierung Sorge getragen werden.

Perspektiven

Die rechtliche und praktische Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland – hier sei der besondere Hinweis auf Bayern erlaubt – hat sich nicht nur als tauglich, sondern als hilfreich erwiesen, gemeinsame Verantwortungsfelder in Staat und Gesellschaft im Bereich sozialer Anforderungen, pädagogischer Aufgaben, kultureller Zielsetzungen und rechtlicher Fragestellungen zum Nutzen und Gewinn sehr vieler Menschen in unserem Staat zu gestalten. Hierbei sei nicht verschwiegen, daß das geltende Staats-Kirchen-Verhältnis dem Selbstverständnis der Kirche in hohem Maße entgegenkommt und ihr unter günstigen Rahmenbedingungen nicht nur den Dienst an Staat und Gesellschaft im Sinne christlich-humaner Grundsätze und der Verfassung unseres Staates ermöglicht, sondern ihr auch für den weiten Raum der Verkündigung, der Seelsorge und der Gottesdienstfeiern Gestaltungs- und Entfaltungsmöglichkeiten gibt. Damit aber das Zusammenwirken von Staat und Kirche weiterhin tragfähig bleibt, bedarf es der „Plausibilität“ in der Gesellschaft. Somit ergibt sich für Staat und Kirche u.a. weiterhin die Aufgabe, vertragliche Regelungen in der Bevölkerung einsichtig zu machen. Auf Dauer ließen sich nämlich gesetzliche Vereinbarungen

zwischen Staat und Kirche gegen das Bewußtsein breiter Bevölkerungskreise, ja schon gegen eine starke Meinungsfront in der Kirche selbst, kaum durchhalten.

Somit muß im Blick auf die Pluralität der Auffassungen des Verhältnisses von Staat und Kirche (Religion) in unserer Gesellschaft sowie unter der Rücksicht des starken Säkularisierungsschubes darüber nachgedacht werden, welche Regelungen zwischen Staat und Kirche, die mitunter schon viele Jahrzehnte Gültigkeit haben, den veränderten politischen und gesellschaftlichen Bedingungen nicht mehr Rechnung tragen und somit auf den Prüfstand genommen werden müssen. Gerade weil es zu dem funktionierenden Kirche-Staat-System in Deutschland derzeit keine Alternative gibt, die für die Gesellschaft nützlicher und gewinnbringender wäre, müssen um den Erhalt des Ganzen willen immer wieder nötige Veränderungen und Reformen durchgeführt werden.

Die gesellschaftlichen Veränderungsvorgänge im vereinten Deutschland, die neu entstandenen politischen Konstellationen, die Einbindung Deutschlands in das europäische Recht, nicht zuletzt deutlich veränderte finanzielle Rahmenbedingungen weisen darauf hin, daß die Kooperation zwischen Staat und Kirche nicht in allen Bereichen wie bisher unverändert weitergeführt werden kann. So ist etwa den sich in Politik und Gesellschaft anbahnenden Doppelstrategien zu begegnen, die den Weg von der gleichen Gültigkeit der Phänomene zur Gleichgültigkeit der Ereignisse anzubahnen scheinen: So etwa die Anerkennung von Ehe und Familie nach dem Grundgesetz bei gleichzeitiger Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften als eheähnliche Verbindungen. Oder die Anerkennung des konfessionell geprägten Religionsunterrichtes bei gleichzeitiger Einführung eines religionskundlichen schulischen Unterrichtsfaches.

Die Frage nach der Wirksamkeit und der Präsenz der Kirche in Staat und Gesellschaft wird im jeweiligen Vollzug ihres Handelns immer „modalitätsbezogene“ Präsenz sein: Die Kirche erscheint als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit einer besonderen verantwortungsgeprägten Beziehung zum Staat; als weltweites Netzwerk, das ebenso bewundert wie auch mißtrauisch angesehen oder gar angefeindet wird; als Großinstitution oder Träger von Institutionen, die auch heute noch dem grundsätzlichen Institutionenverdacht ausgesetzt ist, zugleich aber als Garant der Verlässlichkeit angefragt ist; Kirche erscheint als Gottesdienstgemeinschaft, in der Menschen Transzendenzerfahrung suchen; die Kirche wird erlebt als Wort-Geschehen, das menschliches Leben deutet und sinn-

stiftend trägt. Die Kirche begegnet den Menschen als Tat-Ereignis helfender Nähe – sei dies in organisierter Form oder in ungezählter persönlicher Zuwendung.

In diesem Zusammenhang wird deutlich, daß der grundlegende Dienst der Kirche am Staat und an der Gesellschaft – diese drei Komponenten sind in ihrem inneren Zusammenhang nicht voneinander zu lösen – darin besteht, das von der Antike, dem Judentum und dem Christentum geprägte Menschenbild zu vertreten, das einerseits utopische Schwärmerei wie auch andererseits Pessimismus und Resignation verbietet. Das Bild vom Menschen prägt bekanntlich tief die Auffassungen von staatlichen Ordnungssystemen, die sich wesentlich in der Anerkennung menschlicher Würde, der Wahrung menschlicher Freiheit und der Anforderung individueller Verantwortung und gemeinschaftsbezogener Verpflichtungen definieren.

Anmerkungen

- 1 Vgl. hierzu: H. F. Zacher (Hg.): Kirche und Politik, Ein notwendiges Spannungsfeld unserer Demokratie. 1982, bes. S. 10.
- 2 B. Häring: Frei in Christus. Moraltheologie für die Praxis christlichen Lebens. Bd. 3, 1981, S. 137.
- 3 J. Moltmann: Die Zukunft der Hoffnung. 1977, S. 14.
- 4 D. Bonhoeffer: Ethik. 1966 (2. Aufl.), S. 347.
- 5 B. Häring: A.a.O., S. 143.
- 6 Vgl. Herders Theologisches Taschenlexikon (HThT), Bd. 4, 1972, S. 230. Vergleiche zum Ganzen auch: A. Rauscher: Kirche in der Welt. Beiträge zur christlichen Gesellschaftsverantwortung, 3 Bde. 1988, 1999, bes. Bd. 1.
- 7 Humanistische Union (Hg.): Trennung von Staat und Kirche. 1995, S. 11 f.
- 8 Vgl.: H. Marré: Staat und Kirche in Deutschland – eine staatskirchenrechtliche Skizze, in: Kirche und Recht (KuR), 2 (1996), H. 4, S. 197–207.

Zur Person des Verfassers

Prälat Dr. Valentin Doering, Leiter des Katholischen Büros Bayern, München.